

Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



Geschäftsordnung

Stand: September 2018

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung ist Grundlage für eine geordnete Aufgabenverteilung innerhalb des Verbands.

Daher ist sie für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Vorstand

1) Der Vorsitzende

- a) hat den Verband nach außen und innen zu repräsentieren, verantwortlich zu leiten und bei gerichtlichen Belangen zu vertreten.
- b) hat zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zugang.
- c) hat das Recht, im Bedarfsfall eine Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und zu leiten.
- d) vertritt im Bedarfsfall den Geschäftsführer und den Kassierer.

2) Der Geschäftsführer

- a) führt die geschäftlichen Belange des Verbands.
- b) hat zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zugang.
- c) hat das Recht, im Bedarfsfall eine Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und zu leiten.
- d) vertritt im Bedarfsfall den Vorsitzenden.

3) Der Kassierer

- a) verwaltet den gesamten finanziellen Bereich, die Buch- und Kassenführung, das Rechnungs- und Mahnwesen sowie die banküblichen Arbeiten.
- b) hat zu allen Veranstaltungen uneingeschränkten Zugang.
- c) hat das Recht, im Bedarfsfall eine Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen und zu leiten.
- d) vertritt im Bedarfsfall den Vorsitzenden.

§ 3 Beirat

- 1) Der Pressesprecher
 - a) ist für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Kontakte zu den Medien zuständig.
 - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.

- 2) Der Jugendvertreter
 - a) vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsmitglieder.
 - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.

- 3) Der Protokollführer
 - a) ist für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Versammlungen und Sitzungen verantwortlich.
 - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.

- 4) Die Vereins- und Schulvertreter
 - a) vertreten die Interessen der angeschlossenen Vereine und Schulen.
 - b) werden von den jeweiligen Vereinen und Schulen entsendet.

- 5) Der Einzelmitgliedervertreter
 - a) vertritt die Interessen der Einzelmitglieder.
 - b) wird vom Vorstand und dem Beirat gewählt.

§ 4 Ordnungen

Alle Ordnungen werden vom Vorstand und dem Beirat beschlossen.

§ 5 Neumitglieder

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Umsetzung der Ordnungen den Neumitgliedern eine angemessene Übergangszeit gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 30.09.2018 in Kraft.